

1. SATZUNG
zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Alzey-Land über die Betreuenden
Grundschulen vom 24.03.2025

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.03.2025 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Alzey-Land über die Betreuenden Grundschulen vom 13.10.2014 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 3 Betreuungszeiten – Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Es werden Betreuungszeiten in folgenden Paketen angeboten:

- a) Paket A:
 - Montag bis Freitag 07.15 – 08.15 Uhr
 - Montag bis Freitag 12.00 – 14.00 Uhr
- b) Paket B:
 - Montag bis Donnerstag 12.00 – 16.00 Uhr
 - Freitag 12.00 – 16.00 Uhr
- c) Paket C:
 - Nur Freitag 12.00 – 16.00 Uhr
- d) Paket D:
 - Montag bis Donnerstag 16.00 – 17.00 Uhr

2. § 4 Gebührenbemessung und Gebührenerhebung – Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr gemäß

- a) § 3 Absatz 2 Buchstabe a beträgt pro Monat 21,00 €
- b) § 3 Absatz 2 Buchstabe b beträgt pro Monat 35,00 €
- c) § 3 Absatz 2 Buchstabe c beträgt pro Monat 10,00 €
- d) § 3 Absatz 2 Buchstabe d beträgt pro Monat 12,00 €

3. In § 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können die Gebühren nach Absatz 4 verringert werden, sofern nachweislich ein Leistungsbezug nach dem SGB II, KiZ oder Bildung und Teilhabe vorliegt. Die Ermäßigung gilt ab dem 1. des Monats in dem der Antrag gestellt wird.

Die Gebührensätze in diesen Fällen bemessen sich wie folgt

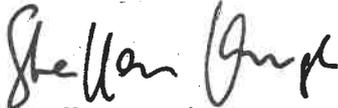
- a) § 3 Absatz 2 Buchstabe a beträgt pro Monat 16,50 €
- b) § 3 Absatz 2 Buchstabe b beträgt pro Monat 28,00 €
- c) § 3 Absatz 2 Buchstabe c beträgt pro Monat 8,00 €
- d) § 3 Absatz 2 Buchstabe d beträgt pro Monat 9,50 €

4. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 des § 4 werden Absätze 6 bis 8

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Alzey, den 25.03.2025



(Steffen Unger)
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.